

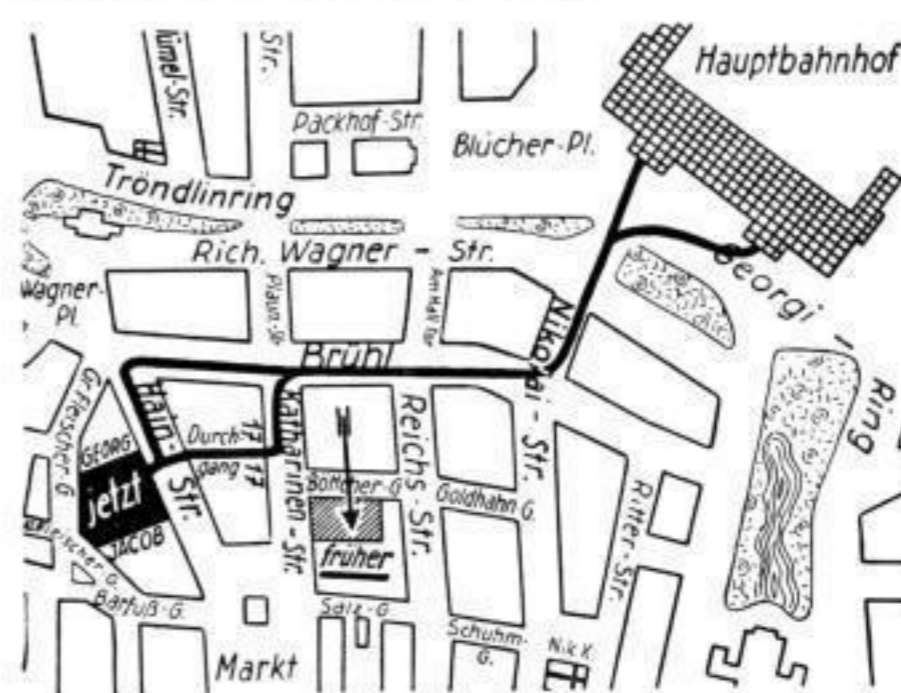
Umzug und Vergrößerung bei Georg Jacob (Leipzig)

Mit dem Jahreswechsel wird die Firma Georg Jacob ihre neuen Geschäftsräume im Meßhaus Jägerhof, Hainstraße 17–19, beziehen. Das bedeutet eine großzügige Erweiterung des Betriebes, deren Vorteile der schnelleren Bedienung und leistungsfähigeren, inneren Organisation natürlich auch der Kundschaft zugute kommen.

Die neuen Räume – der früheren Büro-Messe – umfassen zwei riesige Etagen mit einem Flächenraum von über 2000 qm und ermöglichen, da sie ohne Zwischenwände sind, einen Überblick über die gesamte Etage. Sämtliche Plätze haben Tageslicht, so daß der Gefolgschaft ein gesundes und angenehmes Arbeiten gegeben ist. Der Zugang zu den neuen Räumen geschieht nicht mehr durch die Treppe, sondern wird durch einen Schnellfahrstuhl, der zehn Personen faßt, bewältigt. 25 neue Telephonanschlüsse sorgen für schnelle mündliche Verbindungen.

Eine Störung des Geschäftsbetriebes wird durch den Umzug kaum eintreten, da der gewaltige Transport in der kurzen Zeit von etwa 1½ Tagen durchgeführt werden soll. Welche ungeheure Organisationsarbeit nötig ist, um für die etwa 500 Wagen alles vorzubereiten, geht aus der Rückseite unserer Zeitung hervor, auf der der Lageplan einer Etage von etwa 1300 qm dargestellt ist. Für alle Tische und Regale ist der Platz in den neuen Räumen vorbestimmt, damit die Aufstellung reibungslos vor sich geht.

In der nicht abgebildeten Etage befinden sich die Reservelager, die Kundenkartei, Auskunftlei, Postzentrale, der Packraum und die Erfrischungsräume.



In unserer Abbildung ist die Lage der alten und neuen Geschäftsräume gezeigt, nur etwa drei Minuten Entfernung trennen sie. Doch sind die Lichtverhältnisse in den neuen Räumen neben anderen Vorteilen wesentlich besser, und jeder Kollege wird sich freuen, in diesen neuen, lichtüberfluteten Räumen seine Einkäufe zu machen.

(1/577)



Aus der Arbeit der Geschäftsstelle¹⁾

306. Bruchgold ist kein Gold im Sinne der Devisen-Gesetzgebung. Auf verschiedene Anfragen aus Kollegenkreisen weisen wir darauf hin, daß, sobald dieses Bruchgold geschieden wird, also Blech oder Barren in Feingold vorhanden sind, dieses Gold unter die Devisen-Gesetzgebung fällt. Feingold ist Gold im Sinne der Devisen-Gesetzgebung. Beträge über 200 RM müssen deshalb angemeldet werden.

307. Über den Begriff „Optische Industrie-Anstalt“ wurde bei uns angefragt. Wir gaben die Auskunft, daß man darunter einen industriellen optischen Betrieb, nicht aber ein Ladengeschäft mit Reparaturwerkstätte versteht. Wir halten deshalb die Bezeichnung „Optische Industrie-Anstalt“ für ein Ladengeschäft für unzulässig.

308. Nichtbezahltes Werkzeug eines Lehrlings. Hat der Vater eines Lehrlings bei Ablauf der Lehrzeit das Werkzeug nicht bezahlt, so hat der Lehrmeister ein Pfandrecht an den Werkzeugen. Will er von diesem Pfandrecht keinen Gebrauch machen, so kann er seine Forderung einklagen.

309. Über Schmuckwarenhandel in Hotels wurde von seiten unserer Mitglieder in letzter Zeit lebhaft geklagt. Gewöhnlich übernachten die Reisenden in einem Hotel und beginnen am nächsten Morgen mit dem Verkauf. Wir stellten einer reklamierenden Innung ein Rundschreiben an die Polizeibehörden und Hotelbesitzer zur Verfügung, in dem wir auf die gesetzlichen Bestimmungen über das Hausierverbot aufmerksam machten. Durch weiteste Verbreitung dieses Flugblattes in den betroffenen Orten hoffen wir, den ungesetlichen Handel abzustellen.

310. Über den deutschen Trauring lagen uns eine ganze Reihe von Anfragen vor, die sich insbesondere auf das Material des Traurings bezogen. Wir teilen mit, daß die Trauringe aus rund 80 % Silber und 20 % Palladium bestehen.

311. Wegen der Gleichstellung der Meisterprüfungen, die in Österreich bestanden wurden, mit der deutschen wandte sich ein Kollege um Auskunft an uns. Auf unsere Rückfrage beim Reichsstand des deutschen Handwerks wird uns mitgeteilt, daß eine solche Gleichstellung nicht möglich

ist, besonders auch aus dem Grunde, da Abmachungen von Land zu Land mit Österreich nicht bestehen. Österreich selbst erkennt auch die Meisterprüfungen nach deutschem Recht nicht an.

312. Weigerung eines Gehilfen, Reparaturen vorzunehmen, die von einem anderen Uhrmacher und nicht von der Privatkundschaft stammen. Eine derartige Weigerung eines Gehilfen bedeutet eine beharrliche Arbeitsverweigerung und damit ein Grund zur sofortigen Entlassung.

313. Ein Uhrmachergehilfe ist nicht verpflichtet, Uhrgläser den ganzen Tag und in großer Anzahl einzuschleifen, wenn das ein Spezialgebiet des Betriebes ist, denn Uhrgläser einschleifen ist nicht die Hauptarbeit eines Uhrmachers. Der Gehilfe hat das Recht, nicht nur mit einseitigen Nebenarbeiten beschäftigt zu werden, sondern hat ein Interesse daran, in seinem Hauptberuf, der Uhrenreparatur, zu arbeiten.

314. Die Bezeichnung „Silber“ für nichtsilberne Bestecke ist in letzter Zeit verschiedenlich in Inseraten aufgetaucht. Die Kollegen wandten sich des öfteren reklamierend an uns. Eine solche Bezeichnung ist selbstverständlich unzulässig, wenn nichtsilberne Bestecke angeboten werden.

315. Bezeichnung „Silber“ und „Echt-Silber“. Die Bezeichnung „Echt-Silber“ ist unzulässig, da es unechtes Silber nicht gibt. Bezeichnet jemand seine Waren als „Silber“, ohne daß diese Waren aus Silber sind, so treibt er unlauteren Wettbewerb und täuscht das Publikum. Von einem Kollegen wurde uns mitgeteilt, daß sich eine Polizeibehörde auf den Standpunkt stellt, ein Etikett „Silber“ bei nichtsilbernen Waren müßte unbeanstandet bleiben, weil es nicht „Echt-Silber“ heißt. Gegen diese Auffassung haben wir Stellung genommen.

316. Inserate unter „Kleine Anzeigen“, die von einem Gewerbebetrieb aufgegeben werden, der den Anschein erweckt, als handle es sich um ein Privatangebot, sind unzulässig. Wir empfehlen den anfragenden Kollegen, solche Inserate gründlich zu prüfen, um festzustellen, ob dadurch nicht das Publikum in die Meinung verseßt wird, es handle sich um einen „Gelegenheitskauf“ aus Privathand, während es tatsächlich ein regulärer Handel ist. Wenn uns tatsächliches Material eingereicht wird, werden wir gegebenenfalls durch Strafantrag gegen derartige Inserenten vorgehen.

¹⁾ Siehe auch UHRMACHERKUNST 1934, Nr. 1, 4, 10, 16, 18, 20, 21, 38, 41; 933, Nr. 23, 34, 36, 37, 38.